jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/6/11 98/02/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2 idF 1994/518;
StVO 1960 §99 Abs1 litb idF 1994/518;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Unter dem Blickwinkel des § 44a Z. 1 VStG bestehen im Beschwerdefall (Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO) gegen den Spruch eines Straferkenntnisses keine Bedenken etwa deshalb, weil darin nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, es habe sich bei dem ermächtigten "Organ" um ein solches der "Straßenaufsicht" gehandelt; diese Eigenschaft ergibt sich nämlich schon daraus, dass die Verweigerung auf dem "Gendarmerieposten" stattgefunden hat (Hinweis: E 28.6.1989, 88/02/0043).

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Alkotest Straßenaufsichtsorgan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998020031.X02

Im RIS seit

10.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at